



Grundschule Müssen

mit Offener Ganztagschule

Tel: 04155 / 3326 - Fax: 04155 / 823 625 - Email: Grundschule.Muessen@schule.landsh.de

Grundschule Müssen, Zum Sportplatz 2, 21516 Müssen

Müssen, 28.10.2022

Hygienekonzept der Grundschule Müssen

gemäß des Hygieneleitfadens (Stand 10.08.2022)

sowie des Erlasses von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation), erlassen am 3. Mai 2022, gilt ab 4. Mai 2022 und der Schulinformation vom 05.10.2022 (MBWK)

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten.

Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand des Unterrichts gemacht.

1 Aufgehoben: Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), Kohortenprinzip und Testpflicht

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht mehr. Ebenso sind auch das Kohortenprinzip sowie die Testpflicht in der Schule aufgehoben.

Das freiwillig Tragen einer Maske ist weiterhin möglich, wenn es dem eigenen Sicherheitsbedürfnis entspricht.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich freiwillig zuhause zu testen.

Es empfiehlt sich besonders, dann zu testen, wenn ein Anlass besteht, etwa durch Risikokontakte oder Krankheitssymptome (siehe Schnupfenplan).



Grundschule Müssen

mit Offener Ganztagschule

Tel: 04155 / 3326 - Fax: 04155 / 823 625 - Email: Grundschule.Muessen@schule.landsh.de

Grundschule Müssen, Zum Sportplatz 2, 21516 Müssen

2 Voraussetzung für den Schulbesuch, Umgang mit symptomatischen Personen

Richtiges Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen

Grundsätzlich gilt: Kinder, die akut erkrankt sind, gehören nicht in die Schule. Es ist eine Entscheidung der Eltern, ob und wann sie ihre Kinder bei einer Ärztin bzw. einem Arzt vorstellen, und es ist Entscheidung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte, ob und ggf. welche Diagnostik sie veranlassen. Ein „Schnupfenplan“ ist daneben nicht erforderlich.

Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

3 Vorgehen beim Bekanntwerden einer Corona-Infektion

Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung bzw. beim Auftreten der Erkrankung (Infektion mit dem Coronavirus) werden die Sorgeberechtigten der/des Erkrankten gebeten, dies der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Nur so kann der Pandemieverlauf frühzeitig abgeschätzt und ggf. Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um alle an der Schule beteiligten Personen optimal zu schützen.

Für die selbst von der Infektion betroffenen Personen gilt das aktuelle Verfahren hinsichtlich der Absonderung.

Das Gesundheitsamt wird in der Regel keine umfassenden Absonderungsanordnungen für die übrigen Mitglieder der Kontakt-Gruppe treffen.

4 Quarantäneregelung

- Bei einer Corona-Infektion gelten die aktuellen Regelungen zur Absonderung des Landes Schleswig-Holstein, den man unter diesem Link findet: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220504_absonderungserlass.html
- Ist bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Corona-Infektion bestätigt, gilt für sie oder ihn eine Pflicht zur Absonderung für fünf Tage. Ein abschließender negativer Test wird empfohlen.
- Tritt in Schulen ein Infektionsfall auf, besteht für andere Personen keine Quarantänepflicht mehr.



Grundschule Müssen

mit Offener Ganztagschule

Tel: 04155 / 3326 - Fax: 04155 / 823 625 - Email: Grundschule.Muessen@schule.landsh.de

Grundschule Müssen, Zum Sportplatz 2, 21516 Müssen

5 Eintreffen auf dem Schulgelände/ Betreten des Schulgebäudes

Die Lehrkräfte führen ab Schulbeginn Aufsicht.

Bei Ankunft auf dem Schulhof warten die Kinder in den gekennzeichneten Bereichen (jede Klasse hat einen eigenen festen Sammelplatz). Die Kinder gehen erst nach Aufforderung durch die Aufsicht zügig in ihren Klassenraum.

Die SchülerInnen betreten nacheinander den Klassenraum und waschen nach Aufforderung durch die Lehrkraft ihre Hände.

6 Unterricht

- Jeder Unterrichtstag beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit. Fehlende SchülerInnen werden im Klassenbuch notiert.
- Eine Quer- bzw. Stoßlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern findet alle 20 Minuten sowie vor jeder Schulstunde statt. Das Lüften kann durch gleichzeitiges Öffnen der Klassenraumbür noch intensiviert werden. Die Dauer des Lüftens sollte je nach Außentemperatur zwischen 3 und 5 Minuten betragen.
- Um einen Indikator für weiteres erforderliches Lüften zu haben, werden sog. Lüftungsampeln eingesetzt.
- Die Lehrkräfte mögen – wo immer möglich – den Sicherheitsabstand einhalten.
- Sportunterricht sowie andere Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen sollten möglichst im Freien stattfinden.

Das Singen und Spielen auf Blasinstrumenten ist sowohl im Freien als auch in Innenräumen möglich. Dabei ist besonders sorgfältig auf das richtige Lüften zu achten: Es soll spätestens alle 20 Minuten entsprechend der vorhandenen Empfehlung im Hygieneleitfaden gelüftet werden. Die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Musizierenden wird empfohlen. Auch Auftritte sind möglich.

7 Weitere Maßnahmen im Überblick

- regelmäßige Händehygiene: z.B. Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) vor jeder Mahlzeit sowie nach jedem Toilettengang (Desinfektionsmittel dürfen nur unter Beaufsichtigung verwendet werden)
- weitere Hygieneregeln: Husten, Niesen in die Armbeuge, mit den Händen nicht das Gesicht – insbesondere nicht die Schleimhäute berühren – d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- kein Austausch von Lebensmitteln



Grundschule Müssen

mit Offener Ganztagschule

Tel: 04155 / 3326 - Fax: 04155 / 823 625 - Email: Grundschule.Muessen@schule.landsh.de

Grundschule Müssen, Zum Sportplatz 2, 21516 Müssen

8 Pausen

Die Lehrkräfte führen eine aktive Pausenaufsicht. Die Kinder werden bei Bedarf an die nötigen Hygieneregeln erinnert.

9 Toilettengänge

Es dürfen sich jeweils nur drei Kinder zur Zeit im Toilettenraum der Mädchen/Jungen befinden. Schilder in der Pausenhalle/vor der Mensa verdeutlichen, ob sich jemand dort aufhält. Die Kinder machen am entsprechenden Schild (besetzt/frei) vor dem Betreten des Toilettenraumes ihren Aufenthalt kenntlich und anschließend wieder rückgängig.

Toilettengänge während des Unterrichts erfolgen ausschließlich in Absprache mit der Lehrkraft. Die Lehrkraft erinnert die Kinder an das gründliche Händewaschen.

10 Nachweis über anwesende Personen im Gebäude

Durch die Eintragungen in den Klassenbüchern sowie die darin enthaltenen Schülerkontrolllisten wird dokumentiert, welche Kinder sich im Schulgebäude aufhalten. Zusätzlich geben der Stundenplan sowie Anwesenheitslisten (OGTS) darüber Auskunft, welche Kinder sich in welchem Zeitrahmen in der Schule befinden.

11 Hygieneausstattung der Schule

Jeder Klassenraum verfügt über ein Waschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Papierhandtuchspender. Zusätzlich hängen Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz aus, die über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene und Husten- und Niesetikette informieren. Gleiches gilt für die Sanitäranlagen.

Im Klassenraum befinden sich zudem eine Lüftungsampel sowie eine Spuckschutzwand.

12 Reinigung

Alle Räumlichkeiten einschließlich der Sanitäranlagen werden täglich mit geeigneten Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt.



Grundschule Müssen

mit Offener Ganztagschule

Tel: 04155 / 3326 - Fax: 04155 / 823 625 - Email: Grundschule.Muessen@schule.landsh.de

Grundschule Müssen, Zum Sportplatz 2, 21516 Müssen

13 Schulveranstaltungen

Alle Schulveranstaltungen werden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Landes organisiert.

14 Umgang mit Personen, die einer Risikogruppe angehören

Für die **Lehrkräfte**, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2"). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Eine Teilnahme am Präsenzbetrieb und am Präsenzunterricht ist für die **Schülerinnen und Schüler** wichtig. Weiterhin kommt aber eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Erkrankung an COVID-19 haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Es gilt weiterhin der Erlass zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern.

Um beurteilen zu können, ob ein Risiko und damit ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung überhaupt vorliegt, ist dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung darüber beizulegen, dass bei dem betroffenen Kind bzw. einer oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen – auch bei Einbeziehung ggf. relevanter Faktoren wie des Impfstatus - ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf vorliegt. In begründeten Fällen kann anstelle der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Ob und in welchem Umfang eine Befreiung durch die Schulleiterin genehmigt werden kann, muss im Einzelfall entschieden und abgewogen werden. Die Bewilligung kann jeweils längstens für einen Monat erfolgen. Wird eine längere Beurlaubung angestrebt, muss rechtzeitig vor Ablauf des Genehmigungszeitraums ein neuer Antrag gestellt werden, über den die Schulleiterin dann wiederum unter Berücksichtigung der aktuellen Situation entscheidet.

Die beurlaubten Kinder arbeiten – nach Absprache mit der Schulleitung/Klassen- und Fachlehrkräften – im Homeschooling.



Grundschule Müssen

mit Offener Ganztagschule

Tel: 04155 / 3326 - Fax: 04155 / 823 625 - Email: Grundschule.Muessen@schule.landsh.de

Grundschule Müssen, Zum Sportplatz 2, 21516 Müssen

15 Regelung zum Übergang zum Distanzlernen

Für den Fall, dass es aufgrund einzelner Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter zu Störungen der schulorganisatorischen Abläufe kommt, können die Schulen einen Übergang zu Distanzunterricht für betroffene Lerngruppen, Jahrgänge oder die Schule insgesamt regeln. Dies ist der zuständigen Schulaufsicht anzuzeigen. Das kommt in Betracht, wenn mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in der entsprechenden Gruppe von einer Quarantäneanordnung oder ein Drittel der Lehrkräfte betroffen sind.

Für Schülerinnen und Schüler ist eine Notbetreuung vorzusehen.

16 Umsetzung des Konzeptes

Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen/Schüler sowie deren Eltern/Erziehungsberechtigten, alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.

Bei Kindern, die *bewusst* gegen die Regeln verstoßen, werden unverzüglich die Eltern informiert. Diese Verstöße führen zum sofortigen Unterrichtsausschluss für den Rest des Tages. Des Weiteren gilt §25 des Schulgesetzes SH (Ordnungsmaßnahmen).

Neben all den Maßnahmen, die seitens der Schule getroffen werden, liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken.

Hygienebeauftragte der Grundschule Müssen E. Meyer